

## Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Köln

Für die Durchführung der in den §§ 41 Abs. 1 Buchst. q), 59 Abs. 3 und 4, 92 Abs. 4 und 5, 96, 101 – 104, 105 Abs. 5 und 116 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Oktober 2007 (GV. NRW. S. 380) enthaltenen Bestimmungen hat der Rat der Stadt Köln in seiner Sitzung vom 13.12.2007 folgende Rechnungsprüfungsordnung beschlossen:

### § 1 Funktion und Ziele der Rechnungsprüfung

Die Rechnungsprüfung ist eine Kontrollfunktion des Rates und seiner Ausschüsse. Sie beinhaltet eine unabhängige, sachverständige und konstruktive Beurteilung von geplanten und bereits abgeschlossenen (Verwaltungs-) Vorgängen und wird durch den Rechnungsprüfungsausschuss und das Rechnungsprüfungsamt wahrgenommen.

Die Rechnungsprüfung unterstützt den Rat bei seinen Entscheidungen und berät die Stadtverwaltung bei der Erfüllung ihrer Aufgaben, mit dem Ziel, ein ordnungsgemäßes, zweckmäßiges und wirtschaftliches Verwaltungshandeln zu fördern.

### § 2 Aufgaben und Verfahren des Rechnungsprüfungsausschusses

(1) Die Aufgaben des Rechnungsprüfungsausschusses bestimmen sich nach den §§ 59 Abs. 3 und 4, 92 Abs. 4 und 5, 101, 105 Abs. 5 und 116 Abs. 6 GO NRW sowie nach dieser Rechnungsprüfungsordnung.

(2) Der Rechnungsprüfungsausschuss legt

- a) den Bericht über die Prüfung der Eröffnungsbilanz,
- b) die Berichte über die Prüfung des Jahres- und Gesamtabchlusses,
- c) die Darstellung der wesentlichen Inhalte der Prüfungsberichte der Gemeindeprüfungsanstalt,
- d) Berichte über Prüfungen, die das Rechnungsprüfungsamt in besonderem Auftrage des Rates vorgenommen hat,
- e) Prüfberichte und Prüfungsfeststellungen von besonderer Bedeutung,

mit dem Ergebnis seiner Beratung dem Rat vor.

(3) Auf Empfehlung des Rechnungsprüfungsausschusses sollen Prüfberichte und Prüfungsfeststellungen in den jeweils zuständigen Fachausschüssen beraten werden.

(4) Der Rechnungsprüfungsausschuss tritt zusammen, wenn es die Geschäfte erfordern. Soweit nichts anderes bestimmt ist, gilt die Geschäftsordnung des Rates und der Bezirksvertretungen der Stadt Köln in der jeweils gültigen Fassung sinngemäß.

(5) Zu Beginn der Ausschussperiode bestellt der Rechnungsprüfungsausschuss auf Vorschlag des/der Leiters/Leiterin des Rechnungsprüfungsamtes je eine/n städtische/n Bedienstete/n zum/zur Schriftführer/in und stellvertretenden Schriftführer/in.

### **§ 3 Stellung des Rechnungsprüfungsamtes**

(1) Das Rechnungsprüfungsamt ist gemäß § 104 Abs. 1 GO NRW dem Rat unmittelbar verantwortlich, in seiner sachlichen Tätigkeit ihm unmittelbar unterstellt und von fachlichen Weisungen frei.

(2) Der/Die Oberbürgermeister/in ist Dienstvorgesetzte/r der Dienstkräfte des Rechnungsprüfungsamtes.

(3) In der Beurteilung der Prüfungsvorgänge ist das Rechnungsprüfungsamt nur dem Gesetz unterworfen.

(4) Das Rechnungsprüfungsamt führt den mit den Prüfgeschäften verbundenen Schriftwechsel selbstständig.

### **§ 4 Amtsleitung und Prüfer/innen**

(1) Der/Die Leiter/in und die Prüfer/innen werden auf Empfehlung des Rechnungsprüfungsausschusses vom Rat bestellt und abberufen.

(2) Der/Die Leiter/in und die Prüfer/innen müssen persönlich und fachlich für die Erfüllung der Aufgaben des Rechnungsprüfungsamtes geeignet sein. Insbesondere müssen sie die für die Durchführung der jeweiligen Prüftätigkeiten erforderlichen Fachkenntnisse besitzen. Das Rechnungsprüfungsamt muss fachlich und personell so besetzt sein, dass eine unbeeinflusste, unabhängige, kontinuierliche und umfassende Aufgabenwahrnehmung entsprechend seiner kommunalverfassungsrechtlichen Stellung sichergestellt ist.

### **§ 5 Aufgaben und Prüfaufträge**

(1) Das Rechnungsprüfungsamt nimmt die ihm durch:

- Gesetz und
- den Rat der Stadt Köln

übertragenen allgemeinen und auf Dauer zugewiesenen Aufgaben wahr und erledigt die ihm durch:

- den Rat der Stadt Köln,
- den Rechnungsprüfungsausschuss und
- den/die Oberbürgermeister/in
- erteilten einzelfallbezogenen Prüfaufträge.

(2) Das Rechnungsprüfungsamt hat folgende durch Gesetz (GO NRW und Korruptionsbekämpfungsgesetz) übertragene Pflichtaufgaben:

- a) die Prüfung der Eröffnungsbilanz,
- b) die Prüfung des Jahresabschlusses der Gemeinde,
- c) die Prüfung der Jahresabschlüsse der in § 97 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 4 GO NRW benannten Sondervermögen,
- d) die Prüfung des Gesamtabchlusses,
- e) die laufende Prüfung der Vorgänge der Finanzbuchhaltung zur Vorbereitung der Prüfung des Jahresabschlusses,
- f) die dauernde Überwachung der Zahlungsabwicklung der Gemeinde und ihrer Sondervermögen sowie die Vornahme der Prüfungen,
- g) bei Durchführung der Finanzbuchhaltung mit Hilfe automatisierter Datenverarbeitung (DV-Buchführung) der Gemeinde und ihrer Sondervermögen die Prüfung der Programme vor ihrer Anwendung,
- h) die Prüfung der Finanzvorfälle gemäß § 100 Abs. 4 der Landeshaushaltsordnung (Vorprüfung),
- i) die Prüfung von Vergaben,
- j) die Wahrnehmung der Aufgaben nach den §§ 12 und 13 Korruptionsbekämpfungsgesetz.

(3) Der Rat überträgt dem Rechnungsprüfungsamt aufgrund des § 103 Abs. 2 GO NRW folgende weitere Aufgaben:

- a) die Prüfung des ordnungsgemäßen, recht- und zweckmäßigen sowie wirtschaftlichen Verwaltungshandelns, hier insbesondere:
  - die wirtschaftliche Bewertung des Aufgabenvollzuges und -erfolges,
  - die Ordnungs- und Rechtmäßigkeit des Aufgabenvollzuges,
  - den organisatorischen Aufbau, Ablauf und Personaleinsatz,
  - die Bedarfsprüfungen bei Lieferungen und Leistungen,
  - die Prüfung von Plänen und Kostenberechnungen bei Baumaßnahmen,
  - den Einsatz von Informationsverarbeitungstechniken,
- b) die technisch-wirtschaftliche Prüfung von Bauausführungen und Bauabrechnungen,
- c) die Mitwirkung bei der Klärung von Fehlbeträgen/Fehlbeständen am Vermögen der Stadt sowie sonstigen Unregelmäßigkeiten ohne Rücksicht auf Art und Entstehungsgrund,
- d) die gutachtliche Stellungnahme zu allen beabsichtigten organisatorischen Änderungen und wesentlichen Neueinrichtungen auf dem Gebiet des Haushalts- und Rechnungswesens und der Rechnungslegung,
- e) die gutachtliche Stellungnahme zur Einführung, zu wesentlichen Änderungen und zum wirtschaftlichen Einsatz der Informationsverarbeitung,
- f) die Prüfung der Vorräte und Vermögensbestände,
- g) je nach Erfordernis die Prüfung von Anordnungen vor ihrer Zuleitung an die Kasse (Visakontrolle),

- h) die Prüfung von Kosten- und Leistungsrechnungen,
- i) die Korruptionsbekämpfung,
- j) die gutachtliche Stellungnahme zur Einführung von Gutscheinen und anderen geldwerten Drucksachen,
- k) die Prüfung der in § 97 Abs. 1 Nr. 3 GO NRW benannten Sondervermögen, wobei auf die Jahresabschlussprüfung nach § 106 GO NRW mit abzustellen ist,
- l) die Prüfung der Betätigung der Stadt als Gesellschafterin, Aktionärin oder Mitglied in Gesellschaften und anderen Vereinigungen des privaten Rechts sowie von Anstalten des öffentlichen Rechts gemäß § 114 a GO NRW,
- m) die Prüfung der Kassen-, Buch- und Betriebsführung, die sich die Stadt bei einer Beteiligung, bei Hingabe eines Darlehens/Zuschusses oder sonst vorbehalten hat,
- n) die Prüfung von städtischen Beteiligungsgesellschaften, die der Rat jederzeit – soweit rechtlich zulässig – im Wege gesonderter Beschlussfassung veranlassen kann.

(4) Der Rat kann dem Rechnungsprüfungsamt weitere Aufgaben übertragen und Prüfaufträge erteilen.

(5) Der Rechnungsprüfungsausschuss kann im Rahmen seiner gesetzlichen und der dem Rechnungsprüfungsamt durch den Rat zugewiesenen Aufgaben dem Rechnungsprüfungsamt Prüfaufträge erteilen.

(6) Der/Die Oberbürgermeister/in kann gemäß § 103 Abs. 3 GO NRW innerhalb seines/ihrer Amtsbereichs unter Mitteilung an den Rechnungsprüfungsausschuss dem Rechnungsprüfungsamt Aufträge zur Prüfung erteilen.

(7) Wenn dienstliche Gründe es erfordern, ist der/die Leiter/in des Rechnungsprüfungsamtes berechtigt, vorübergehend einzelne Bereiche von der Prüfung auszunehmen bzw. Einschränkungen von Prüfungen hinsichtlich Art und Umfang anzuordnen, soweit keine gesetzlichen Vorgaben verletzt werden. Dies gilt, in Abstimmung mit dem/der Auftraggeber/in, gleichermaßen für Prüfaufträge, die durch den Rat, den Rechnungsprüfungsausschuss oder den/die Oberbürgermeister/in erteilt werden.

(8) Für die Durchführung der Aufgaben und Prüfaufträge erlässt der Rat eine Dienstweisung.

## **§ 6 Befugnisse des Rechnungsprüfungsamtes**

(1) Die Amtsleitung und die Prüfer/innen des Rechnungsprüfungsamtes sind im Rahmen ihrer Aufgaben befugt, von den städtischen Dienststellen, Sondervermögen sowie von den seiner Prüfung unterliegenden Gesellschaften, Anstalten, Stiftungen, Zweckverbänden, Arbeitsgemeinschaften (z.B. Arbeitsgemeinschaft gemäß § 44 b SGB II -ARGE-) und anderen Vereinigungen und Einrichtungen, alle für die Prüfung notwendigen Auskünfte, den Zutritt zu allen Räumen, das Öffnen von Behältnissen, die Vorlage und ggf. Aushändigung von Akten, Schriftstücken und sonstigen Unterlagen sowie den Zugang zu Einrichtungen der Informationsverarbeitung (Hardware, Software und gespeicherte Informationen) zu verlangen. Dazu gehören u. a. die Vorlage der Zwischen- und Jahresabschlüsse, der Geschäfts- und Prüfungsberichte so-

wie der Niederschriften über Gesellschafterversammlungen, Aufsichtsratssitzungen u. ä..

(2) Der/Die Leiter/in und die Prüfer/innen des Rechnungsprüfungsamtes sind befugt, Ortsbesichtigungen (u.a. von Baustellen) vorzunehmen und die zu prüfenden Einrichtungen und Veranstaltungen zu besuchen. Sie weisen sich durch einen Dienstaussweis aus.

(3) Der/Die Leiter/in des Rechnungsprüfungsamtes nimmt an den Sitzungen des Rechnungsprüfungsausschusses teil. Er/Sie ist berechtigt, an den Sitzungen des Rates und der Fach- und Betriebsausschüsse teilzunehmen. Die Prüfer/innen sind berechtigt, an den vorgenannten Ausschusssitzungen teilzunehmen.

### **§ 7 Mitteilungspflichten gegenüber dem Rechnungsprüfungsamt**

(1) Das Rechnungsprüfungsamt ist von den betroffenen Dienststellen und Sondervermögen unverzüglich über alle Unregelmäßigkeiten des geordneten Betriebes (z.B. Arbeitsrückstände mit finanzieller Auswirkung für die Stadt), die festgestellt oder vermutet werden, unter Darlegung des Sachverhaltes zu unterrichten. Das Gleiche gilt für alle Verluste sowie für Kassendifferenzen. Weitere Regelungen finden sich in § 10.

(2) Das Rechnungsprüfungsamt ist unverzüglich von schwerwiegenden Störungen im Bereich der Informationsverarbeitung zu unterrichten. Als schwerwiegend gelten insbesondere Ereignisse, die einen ordnungsgemäßen Ablauf von Anwenderprogrammen für die Dauer von mehr als fünf Stunden verhindern oder nachhaltig beeinträchtigen oder von grundsätzlicher Bedeutung für die Sicherheit und/oder den Ablauf der Informationsverarbeitung der Stadt Köln sind. Gleiches gilt auch für autonom betriebene Informationssysteme der städtischen Dienststellen und des Sondervermögens.

(3) Dem Rechnungsprüfungsamt sind alle neu erlassenen sowie geänderten Gesetze, Satzungen, Vorschriften, Mitteilungen, Arbeitsanweisungen u. ä. auf Kommunal-, Landes-, Bundes- und EU-Ebene, die es zur Erfüllung seiner Aufgaben benötigt, von den Dezernaten/Fachdienststellen unverzüglich vorzulegen.

(4) Dem Rechnungsprüfungsamt sind die Tagesordnungen und Beratungsunterlagen sowie Sitzungsniederschriften des Rates und der Fach- und Betriebsausschüsse zur Kenntnisnahme zuzuleiten.

(5) Das Rechnungsprüfungsamt ist von der Absicht der Verwaltung, Änderungen auf dem Gebiet des Haushalts- und Rechnungswesens und der Rechnungslegung vorzunehmen, so rechtzeitig in Kenntnis zu setzen, dass eine gutachtliche Stellungnahme vor der Umsetzung möglich ist. Dies gilt insbesondere bei der Einführung oder Änderung von Verfahren mit Einsatz der Informationsverarbeitung.

(6) Bei der Entwicklung oder Beschaffung von IV-Programmen im Bereich der Haushaltswirtschaft ist das Rechnungsprüfungsamt so rechtzeitig einzubeziehen, dass die Programme vor ihrem Einsatz geprüft werden können. Das gleiche gilt für Programmänderungen.

(7) Die Einführung von Gutscheinen und anderen geldwerten Drucksachen bedarf der vorherigen gutachtlichen Stellungnahme des Rechnungsprüfungsamtes.

(8) Dem Rechnungsprüfungsamt sind die Ergebnisse der Bedarfsprüfungen (vor der Vergabe von Lieferungen und Leistungen) und Kostenberechnungen (vor der Vergabe von Bauleistungen) so rechtzeitig vorzulegen, dass eine qualifizierte Prüfung möglich ist. Das Rechnungsprüfungsamt legt fest, ab welchen Wertgrenzen die Bedarfsprüfungen und Kostenberechnungen vorzulegen sind.

(9) Zur Prüfung der Vergaben sind dem Rechnungsprüfungsamt die Vergabeunterlagen einschließlich der nicht berücksichtigten Angebote vor der Entscheidung über die Erteilung der Aufträge und vor der ggf. erforderlichen Beschlussfassung durch die Fach- und Betriebsausschüsse bzw. Bezirksvertretungen vorzulegen.

Die Vorlage muss so rechtzeitig erfolgen, dass dem Rechnungsprüfungsamt eine sachgerechte Prüfung ermöglicht wird.

Das Rechnungsprüfungsamt legt fest, ab welchen Wertgrenzen die Vergabeunterlagen zur Prüfung vorzulegen sind.

(10) Dem Rechnungsprüfungsamt sind rechtzeitig (vor einer verwaltungsinternen Entscheidung) Vertragsentwürfe, Rechtsgutachten usw. zur Neugründung von Gesellschaften, zur Beteiligung an Gesellschaften oder Änderung der Beteiligung zur Anhörung zuzuleiten.

(11) Dem Rechnungsprüfungsamt sind die Namen, Amts- oder Dienstbezeichnungen und Unterschriftsproben der verfügungs-, anordnungs- und zeichnungsberechtigten städtischen Mitarbeiter/innen bekannt zu geben. Des Weiteren sind die Namen der städtischen Mitarbeiter/innen, die berechtigt sind, für die Stadt Köln Erklärungen verpflichtenden Inhalts abzugeben, mitzuteilen. Der Umfang der Vertretungsbefugnis ist zu vermerken, Unterschriftsproben sind beizufügen.

(12) Dem Rechnungsprüfungsamt sind anstehende Prüfungen, Prüfberichte und Ergebnisse interner – Innenrevisionen oder vergleichbare Kontrollinstanzen der Verwaltung – und externer Prüforgane (z.B. Bundesrechnungshof, Landesrechnungshof, Gemeindeprüfungsanstalt, Bezirksregierung) sowie externe Organisations- und Rechtsgutachten zeitnah zur Kenntnis zu geben.

(13) Dem Rechnungsprüfungsamt sind Bilanzen, Prüfberichte von Wirtschaftsprüfer/innen, vereidigten Buchprüfer/innen o. ä., sowie Geschäfts-/Lageberichte der Sondervermögen, der Gesellschaften oder solchen, an denen die Stadt unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist, durch die Kämmerer/Beteiligungsverwaltung zeitnah vorzulegen.



## **§ 8 Prüfung des Jahresabschlusses**

(1) Das Rechnungsprüfungsamt prüft im Auftrage des Rechnungsprüfungsausschusses den Jahresabschluss nach § 101 GO NRW und erstellt über Art und Umfang der Prüfung sowie über das Ergebnis der Prüfung einen Prüfungsbericht. Der Bestätigungsvermerk oder der Vermerk über seine Versagung ist in diesen Bericht aufzunehmen.

(2) Der Rechnungsprüfungsausschuss legt den Prüfungsbericht dem Rat mit einer Empfehlung bezüglich der Entlastung vor. Vertritt der Rechnungsprüfungsausschuss gegenüber dem Rechnungsprüfungsamt eine abweichende Meinung, so ist auch die Auffassung des Rechnungsprüfungsamtes dem Rat zur Kenntnis zu bringen. Der Rat beschließt gemäß § 96 Abs. 1 GO NRW über den vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüften Jahresabschluss. Die Ratsmitglieder entscheiden über die Entlastung des/der Oberbürgermeister/in.

## **§ 9 Prüfverfahren und sonstige Prüfberichte/-vermerke**

(1) Bei wichtigen Prüfungen sollen die Beigeordneten und die Leitungen der in § 6 Abs. 1 genannten Stellen unterrichtet werden, sofern es der Prüfungsgrund zulässt. Soweit zweckmäßig, wird das Prüfungsergebnis mit den geprüften Stellen erörtert.

(2) Bei auftretenden Schwierigkeiten im Verlauf der Prüfung, ist der/die zuständige Beigeordnete, ggf. der/die Oberbürgermeister/in zu unterrichten. Der Rechnungsprüfungsausschuss ist hiervon in seiner nächsten Sitzung in Kenntnis zu setzen.

(3) Den geprüften Stellen werden Prüfberichte/-vermerke – soweit dies erforderlich ist – zugeleitet. Ergeben sich bei der Prüfung Feststellungen von dezernats- oder amt-sübergreifender Bedeutung, werden die hier von betroffenen Dezernate und Dienststellen ebenfalls unterrichtet.

(4) Städtische Dienststellen, denen Prüfberichte oder Prüfbemerkungen des Rechnungsprüfungsamtes zugehen, haben sich hierzu fristgerecht zu äußern. Die Stellungnahmen sind durch die Beigeordneten zu unterzeichnen. Gleiches gilt für die dem Rechnungsprüfungsausschuss vorzulegenden Stellungnahmen und Mitteilungen usw.

(5) Das Rechnungsprüfungsamt legt Berichte über wichtige Prüfungen sowie über Prüfungen, die es in besonderem Auftrage des Rates, des Rechnungsprüfungsausschusses oder des/der Oberbürgermeisters/in durchgeführt hat, dem Rechnungsprüfungsausschuss und dem/der Oberbürgermeister/in vor.

(6) Prüfberichte und -vermerke sind vertraulich zu behandeln. Eine Weitergabe an bzw. Gewährung der Einsichtnahme des Inhaltes durch Dritte, die weder dem Rat noch der Stadtverwaltung bzw. einer überprüften Gesellschaft angehören, ist nicht gestattet und kann zu straf-, datenschutz- und dienst- bzw. arbeitsvertraglichen Konsequenzen führen. Das Rechnungsprüfungsamt ist im Rahmen des interkommunalen Austausches berechtigt Prüfberichte und -vermerke weiterzugeben, falls dies zur Aufgabenwahrnehmung zweckmäßig erscheint.

(7) Die zuständigen Beigeordneten bzw. der/ die Oberbürgermeister/in für sein/ihr Dezernat sind im Falle der Beratung von Berichten, die ihren Geschäftsbereich betreffen, zur Teilnahme an den Sitzungen des Rechnungsprüfungsausschusses verpflichtet.

**§ 10 Verfahren bei wesentlichen Unregelmäßigkeiten  
(Verfehlungen nach § 5 Abs. 1 Korruptionsbekämpfungsgesetz, sonstige  
strafbare Handlungen, Dienst- bzw. arbeitsvertragliche Pflichtverletzungen)**

(1) Das Rechnungsprüfungsamt ist von den betroffenen Dienststellen und Sondervermögen unverzüglich über alle Anhaltspunkte für eine Verfehlung nach § 5 Abs. 1 Korruptionsbekämpfungsgesetz (z.B. Betrug, Untreue, Bestechung/ Bestechlichkeit), die festgestellt oder vermutet werden, unter Darlegung des Sachverhaltes zu informieren. Das Gleiche gilt für Unregelmäßigkeiten, die zu einem Anfangsverdacht einer strafbaren Handlung führen, die nicht von § 5 Abs. 1 Korruptionsbekämpfungsgesetz (z.B. Einbruch, Diebstahl, Sachbeschädigung) erfasst werden.

(2) Werden bei der Durchführung einer Prüfung Anhaltspunkte für eine Verfehlung nach § 5 Abs. 1 Korruptionsbekämpfungsgesetz festgestellt, zeigt der/die Leiter/in des Rechnungsprüfungsamtes dieses gemäß § 12 Abs. 1 Korruptionsbekämpfungsgesetz dem Landeskriminalamt an. In der Regel ist der/die Oberbürgermeister/in unverzüglich über die Anzeige zu unterrichten.

(3) Werden bei Durchführung einer Prüfung wesentliche Unregelmäßigkeiten festgestellt, die zu einem Anfangsverdacht einer strafbaren Handlung führen, die nicht von § 5 Abs. 1 Korruptionsbekämpfungsgesetz erfasst werden, so hat der/die Leiter/in des Rechnungsprüfungsamtes unverzüglich den/die Oberbürgermeister/in zu unterrichten, damit diese/r die Staatsanwaltschaft und ggf. die Personalrechts- und Disziplinarstelle einschalten kann.

(4) Beziehen sich die Feststellungen ausschließlich auf eine Dienstpflichtverletzung bzw. eine arbeitsvertragliche Pflichtverletzung, so unterrichtet die Amtsleitung des Rechnungsprüfungsamtes umgehend den/die Oberbürgermeister/in und/oder den/die zuständige/n Beigeordnete/n, damit von dort unverzüglich die Personalrechts- und Disziplinarstelle eingeschaltet werden kann.

(5) Der/Die Vorsitzende des Rechnungsprüfungsausschusses ist vom Oberbürgermeister/von der Oberbürgermeisterin unverzüglich in geeigneter Weise so umfassend wie möglich über alle wesentlichen Unregelmäßigkeiten innerhalb der Stadtverwaltung sowie Maßnahmen im Zusammenhang mit der Verfolgung strafbarer Handlungen (u. a. Aktivitäten der Strafverfolgungsbehörden) zu unterrichten. Die Unterrichtungspflicht besteht nicht, wenn der/die Oberbürgermeister/in weitere verwaltungsinterne Ermittlungen gefährdet sieht. Umfang und Zeitpunkt der Informationen sind erforderlichenfalls mit den Strafverfolgungsbehörden abzusprechen, um eine Gefährdung der Beweis- und Spurensicherung auszuschließen und die Ermittlungen nicht zu beeinträchtigen.

Werden die Strafverfolgungsbehörden nicht eingeschaltet oder bestehen aus deren Sicht keine Bedenken, so unterrichtet der/die Leiter/in des Rechnungsprüfungsamtes





den Rechnungsprüfungsausschuss umfassend über Prüffeststellungen in geeigneter Form.

Nach Abschluss eines Strafverfahrens unterrichtet der/die Leiter/in des Rechnungsprüfungsamtes den Rechnungsprüfungsausschuss über den Ausgang des Verfahrens.

(6) Der/Die beim Rechnungsprüfungsamt tätige Antikorruptionsbeauftragte ist verpflichtet, ernst zu nehmende Hinweise auf korruptive Sachverhalte, die ihm/ihr im Rahmen seiner/ihrer Funktion bekannt werden, mit den Strafverfolgungsbehörden zu besprechen und abzustimmen. Hierdurch wird sichergestellt, dass bei einem begründeten Anfangsverdacht den Hinweisen angemessen und sachgerecht nachgegangen werden kann.

Der/Die Antikorruptionsbeauftragte/r und die ggf. an der Aufklärung der Sachverhalte beteiligten Prüfer/innen des Rechnungsprüfungsamtes sind im Rahmen der vertraulichen Zusammenarbeit mit den Strafverfolgungsbehörden im Sinne des § 353 b StGB zur Verschwiegenheit verpflichtet.

(7) Werden nach Fertigstellung eines Prüfberichtes aus dem Gesamtzusammenhang heraus vom Rechnungsprüfungsamt Feststellungen im Sinne der Absätze 2 – 4 getroffen, unterrichtet der/die Leiter/in des Rechnungsprüfungsamtes – ggf. vor dem Umdruck des Berichtes – den/die Oberbürgermeister/in. In diesem Falle tritt das entsprechende Verfahren, wie in den Absätzen 2 – 5 beschrieben, ein.

## **§ 11 Inkrafttreten**

Diese Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Köln tritt am 1. Januar 2008 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Rechnungsprüfungsordnung vom 17. Januar 2001 außer Kraft.